

Wenn Erben zu Stiftern werden

Wer etwas geschenkt bekommt oder erbt, hat auf den Erwerb Steuern zu zahlen. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich der Erwerber entscheidet, das erworbene Vermögen an eine Stiftung – etwa zur Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung – weiterzugeben. Er erhält dann die Steuer, die er auf das nachträglich weitergegebene Vermögen bereits gezahlt hat, zurück (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG); auch die teilweise Weitergabe ist demnach möglich.

Begünstigte Körperschaften

Endbegünstigt kann – neben bestimmten Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts – nur eine steuerbegünstigte Stiftung mit Sitz in Deutschland sein, auch eine Verbrauchsstiftung. Diese muss nicht neu errichtet werden; es ist auch die Zuwendung an eine bestehende Stiftung, z.B. die Deutsche Universitätsstiftung, – als Zustiftung oder als Spende – möglich.

Damit ist die Stiftung auch durch diese Vorschrift zusätzlich privilegiert. Wer einen eingetragenen Verein oder eine gemeinnützige GmbH fördern und dennoch seine Steuerlast mindern möchte, hat die Möglichkeit, eine nichtrechtsfähige Förderstiftung (Treuhandstiftung) zu deren Gunsten zu errichten. Auf diesem Wege ist eine Steuererstattung für Zuwendungen an alle steuerbegünstigten Körperschaften ohne großen bürokratischen Aufwand erreichbar.

Umsetzungsfrist

Die Steuer wird nur dann zurückerstattet, wenn der Erwerber seine „Vermögensgegenstände“ innerhalb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer tatsächlich weitergibt. Wenn der Erwerber die Frist – ohne eigenes Verschulden – nicht einhalten kann, soll das Finanzamt eine Verlängerung akzeptieren dürfen. Empfehlenswert ist aber eine wirksame Verpflichtung zur Übertragung etwa durch notariell beurkundetes Schenkungsversprechen.

Verstirbt der Erwerber vor Ablauf der zwei Jahre, ist anerkannt, dass auch die testamentarische Weitergabe des Erbes die Steuerpflicht aus dem ersten Vermögensübergang



Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking ist geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung (www.stiftungsberatung.de).

zum Erlöschen bringt. Daneben soll auch der sog. Erbeserbe berechtigt sein, durch Weiterleitung der Zuwendung die Erbschaftsteuer sowohl des Ersterwerbers als auch seine eigene Steuer zum Erlöschen zu bringen, wenn beide Erwerbe innerhalb der rückwärts berechneten Frist liegen.

Nicht zwingend weiterzugeben sind die ursprünglich erhaltenen Vermögensgegenstände; vielmehr reicht auch die Übertragung von wertgleichem Vermögen aus. Zwischenzeitliche Vermögensumschichtungen sind also zulässig. Welcher Art die gespendeten oder gestifteten „Gegenstände“ sind und wie sie zukünftig von der Stiftung verwendet werden, ist nicht relevant; allerdings dürfen sie nicht dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gewidmet sein.

Ausschluss bei Stifterunterhalt

Ebenfalls zu beachten ist, dass die Steuerrückerstattung nicht gewährt wird, wenn in der Satzung der begünstigten Stiftung die Möglichkeit zur Zahlung des sog. „Stifterunterhalts“ (§ 58 Nr. 6 AO; p+s 2/2016) vorgesehen ist. Denn dies soll eine Doppelbegünstigung des Erwerbers bedeuten. Diese Regelung und ihre Anwendung sind wenig überzeugend, denn (Zu)Stifter können in gleicher Konstellation durchaus einkommensteuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen.

Damit diese Restriktion greift, muss der Erwerber aber ohnehin tatsächlich Stifter der bedachten Stiftung sein. Spendet er sein Vermögen (lediglich) in das freie Vermögen oder die Mittel der Stiftung, stellt die Möglichkeit zur Zahlung eines Stifterunterhalts für die Erbschaftsteuerbefreiung kein Hindernis dar.

Die optimale Steuerlösung

Der Erwerber kann wählen, ob er die Erbschaftsteuererstattung oder die Vorteile bei der Einkommensteuer, also den Sonderausgabenabzug und den zusätzlichen Vermögenshöchstbetrag (§ 10b Abs. 1, 1a EStG), bzw. bei der Körperschaftsteuer (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG) und Gewerbesteuer (§ 9 Nr. 5 GewStG) in Anspruch nehmen will. Die Entscheidung ist in der Steuererklärung anzugeben und entfaltet unwiderruflich Bindungswirkung.

Je nach den individuellen Umständen des Erwerbers können ganz unterschiedliche Varianten für ihn finanziell günstig(er) sein. Denkbar sind auch Kombinationen der verschiedenen Steuerentlastungsmöglichkeiten. Für die optimale Gestaltung empfiehlt es sich, fachlichen Rat in Anspruch zu nehmen.